

## Workshop Umsatzsteuer Vertiefung

### **Inhalt**



### ı. Vorsteuer

- 1) Einleitung
- 2) Grundsätze Vorsteuerabzug
- 3) Ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG
- 4) Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV
- 5) Rechnungsdokument
- 6) Fehlerhafte oder unrichtige Rechnung
- 7) Vorsteuerabziehbarkeit
- 8) Vorsteuerabzugsverbot
- 9) Vorsteueraufteilung
- 10) Prüfschema für Vorsteuer
- 11) Beispiele
- 12) Änderung der Verhältnisse
- 13) Zusammenfassende Fragestellung

### **Inhalt**



## II. Erfüllung steuerlicher Pflichten

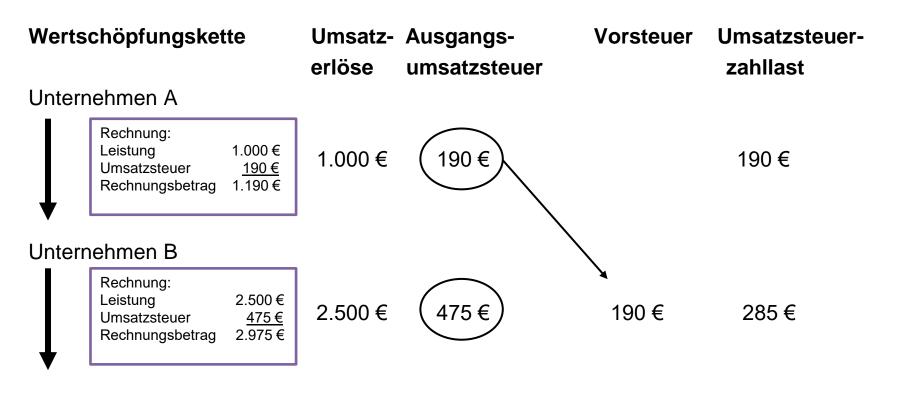
- 1) Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- 2) Steueranmeldungen
- 3) Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

## III. Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug

- 1) Einleitung
- 2) Innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 1a UStG
- 3) Wareneinkauf aus dem Drittland
- 4) § 13b UStG

## Einleitung – System der Umsatzsteuer





Die Vorsteuer ist ein durchlaufender Posten, da der Endverbraucher die eigentliche Belastung trägt.

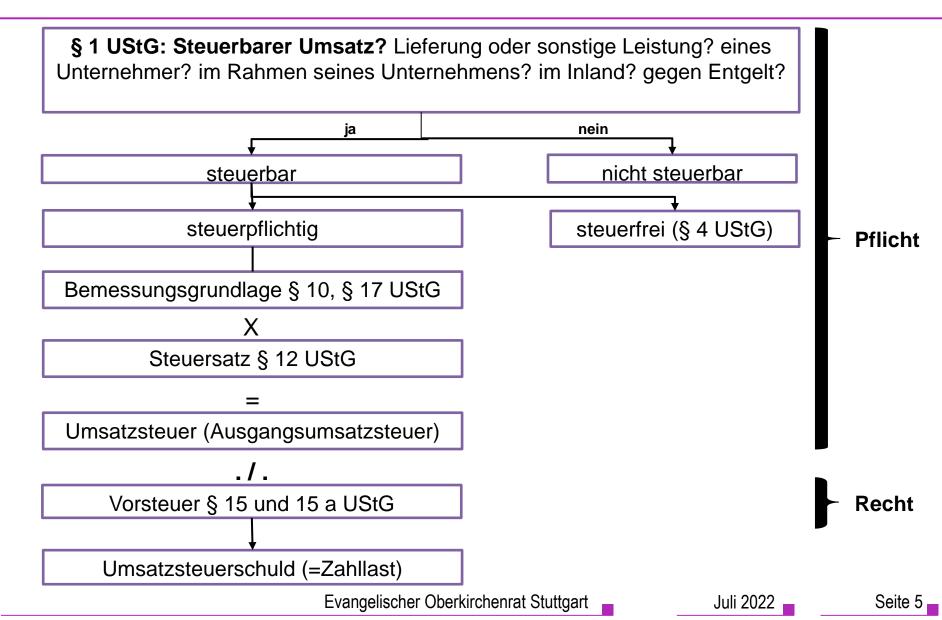
Ziel der Vorsteuer ist die Kostenneutralität innerhalb der Unternehmenskette

Endverbraucher zahlt Summe der Umsatzsteuer in Höhe von:

475€



## Einleitung – System der Umsatzsteuer



## Grundsätze Vorsteuerabzug



Die von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 UStG) und mindert damit die Umsatzsteuerzahllast (Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt).

#### Als Vorsteuer abgezogen werden kann:

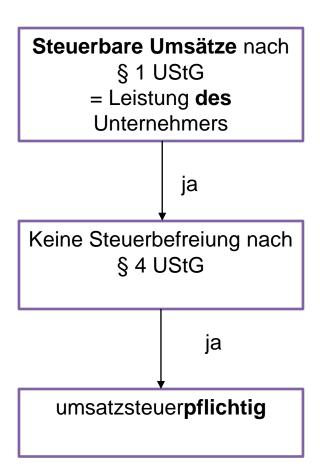
- die gesetzlich geschuldete Steuer f
  ür Lieferungen und sonstige Leistungen
- die Einfuhrumsatzsteuer
- die Steuer f
  ür den innergemeinschaftlichen Erwerb
- die Steuer f
   ür Leistungen nach § 13b Abs.1 und 2 UStG (Reverse-Charge-Verfahren)

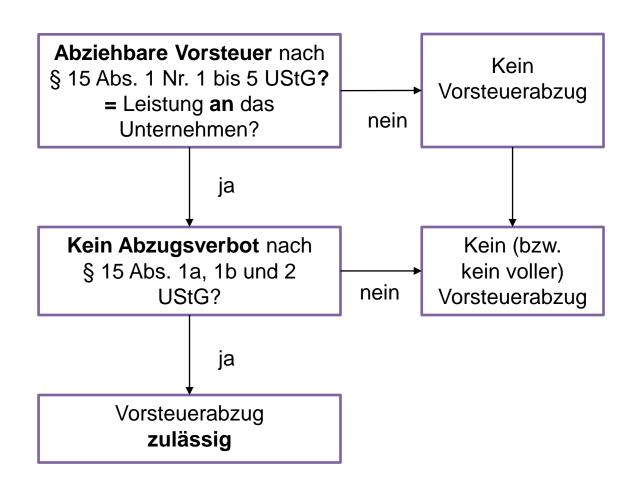
bei Auslandssachverhalten (siehe Teil III )

## Grundsätze Vorsteuerabzug



#### 2 stufiges-Prüfungsschema:





## Grundsätze Vorsteuerabzug



#### Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG möglich, wenn:

- eine <u>Rechnung</u> vorliegt und
- die Leistung von einem anderen Unternehmer bezogen wurde und
- die Leistung für die unternehmerische Tätigkeit bezogen wurde

#### Kein Vorsteuerabzug möglich für:

- erworbene Gegenstände, die zu weniger als 10 Prozent unternehmerisch genutzt werden (§ 15 Abs.1 Satz 2 UStG).
- Kleinunternehmer (§ 19 Abs.1 Satz 4 UStG)
- Reiseleistungen, die der Margenbesteuerung gem. § 25 UStG

#### Wichtig:

Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG vorliegen.

## **Exkurs Margenbesteuerung**



Bei Reiseleistungen ist Margenbesteuerung gem. § 25 UStG anzuwenden:

nur von Dritten in Rechnung gestellte Reisevorleistungen (z.B. Busunternehmen, Hotel, Tickets) fallen unter Margenbesteuerung

Eigenleistungen der Kirchengemeinde (z.B. Personalkosten, Druckkosten des Gemeindebüros, Vermietung des eigenen Freizeitheims) unterliegen **der Regelbesteuerung** 

#### Ermittlung Marge:

Reisepreis (brutto) ggf. zzgl. Zuschüsse von öffentlichen Mitteln abzgl. Kosten für die Reisevorleistungen (brutto)



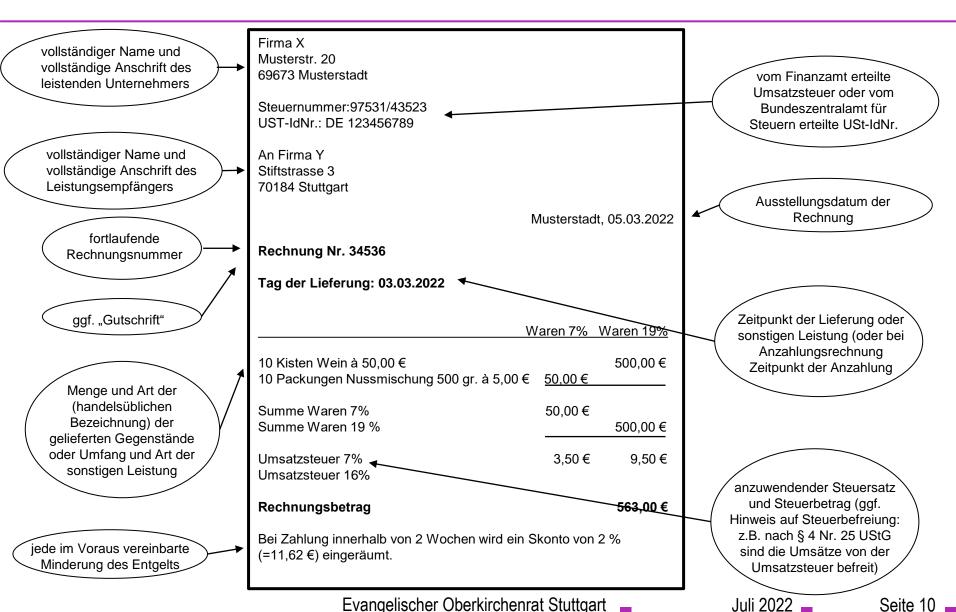
Nur Marge unterliegt der Umsatzsteuer!

Marge ist das Bruttoentgelt. Die Umsatzsteuer ist herauszurechnen, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln

Darüber hinaus ist ein Abzug der Vorsteuer aus Reisevorleistungen nicht möglich

## Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 UStG

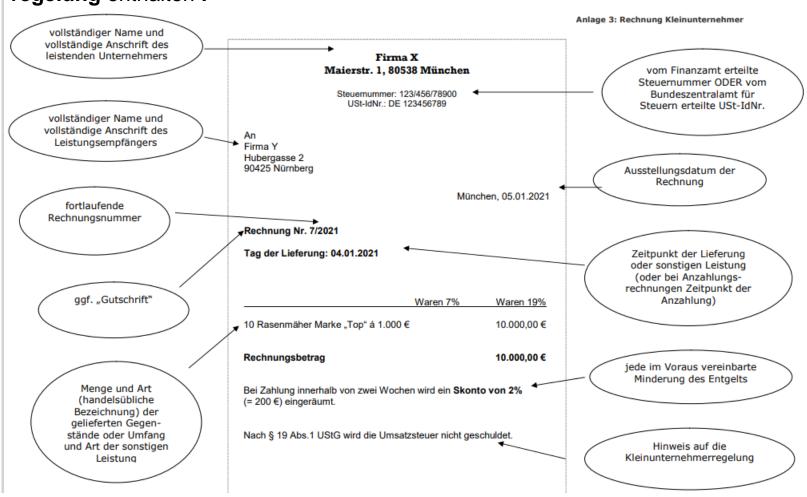




## Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 UStG – Kleinunternehmer



Wichtig: Rechnung Kleinunternehmer muss Hinweis auf Kleinunternehmerregelung enthalten!



# Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 UStG – Checkliste Pflichtangaben ab 250 € brutto



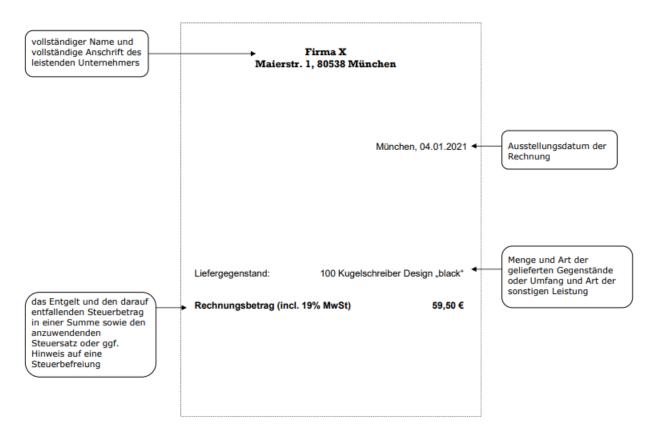
1.	Vollständiger Name einschließlich Rechtsform und vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Leistung ausführt.	Elektro-Ostkamp GmbH & Co. oHG Am Pulverhäuschen 2 59557 Lippstadt	•
2.	vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	Markus Mustermann Str. 13 59555 Lippstadt	
	Wahlweise die		
3.	Umsatzsteuer- Identifikationsnummer oder Steuernummer, die dem leistenden Unternehmer vom	DE125689084 oder	
	Finanzamt zugeteilt worden ist	5330/5710/0337	
4.	Ausstellungsdatum der Rechnung	24.09.2015	
5.	eine fortlaufende Rechnungsnummer, die einmalig vergeben wird	34061295	
6.	Menge und Art der gelieferten Ware mit handelsüblicher Bezeichnung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung	Kundendienstmonteur Stöppel Montage von 9 HAGE Rauchwarnmeldern	0
7.	Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, sofern er vom Rechnungsdatum abweicht, Hinweis "Rechnungsdatum = Lieferdatum" ist ausreichend.	Arbeitsauftrag vom 25.8.2015	
8.	Aufschlüsselung des Entgelts (Nettobetrags) nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen	438,07 €	
9.	anzuwendender Steuersatz	19 %	
10.	Den Betrag der Umsatzsteuer, der auf das Entgelt entfällt, oder ein Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt. Die Angabe des Bruttobetrags (Gesamtbetrag) ist keine Rechnungspflichtangabe, aber allgemein üblich.	83.23 €	
11.	Hinweis zum Skontoabzug, sofern er gewährt wird.	Handwerkerrechnung, zahlbar ohne Abzug nach Rechnungserhalt	

# Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV



#### § 33 UStDV

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag **250 Euro nicht übersteigt**, muss mindestens folgende Angaben enthalten:



## Rechnungsdokument



#### § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

Leistender Unternehmer ist berechtigt eine Rechnung auszustellen

Er ist **verpflichtet**, wenn Leistungsempfänger Unternehmer ist, der für sein Unternehmen erwirbt oder jPdöR (Frist 6 Monate). Verpflichtung gilt auch bei steuerpflichtiger Werklieferung und sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück.

Keine Verpflichtung, wenn die Leistung nach § 4 Nr. 8 ff. UStG steuerfrei ist

#### § 31 Abs. 1 UStDV:

Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, Verweise sind notwendig, um daraus eine Rechnung zu machen

## **Rechnungsdokument - Gutschrift**



**Gutschriften** werden i.d.R. insbesondere im Bereich der Photovoltaikanlagen, Werbemobile etc. gestellt:

Gutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 2, 3 UStG):

"unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung kann eine Rechnung von einem Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht."

#### **Achtung:**

Kirchengemeinde macht sich sämtliche Angaben aus der Gutschrift zu eigen, falls kein Widerspruch erfolgt. **Daher Steuerausweis prüfen**!

## Rechnungsdokument - Gutschein



Für **Gutscheine**, die bspw. von Eine-Welt-Läden verkauft werden, gilt Folgendes:

Einzweckgutschein (§ 3 Abs. 14 UStG):

**Bezeichnung der** Gutscheinart (Einzweck-Gutschein) sowie eine **kurze Beschreibung der Lieferung oder Leistung**, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, ist ausreichend. (zu § 14.5. Abs. 15 Satz 7 UStAEAO). Geschuldete Umsatzsteuer muss dadurch klar bestimmbar sein!

Umsatzsteuer entsteht bereits mit **Ausgabe des Gutscheins** und muss entsprechend verbucht werden.

Mehrzweck-Gutschein (§ 3 Abs. 15 UStG):

Zum Zeitpunkt der Ausgabe steht der Liefergegenstand und oder leistende Unternehmer noch nicht fest und daher kann geschuldete Umsatzsteuer nicht klar bestimmt werden.

Erst mit **Einlösung des Gutscheins** wird der Umsatz i.S.d. UStG ausgeführt. Erst dann erfolgt die Rechnungsstellung nach den üblichen Grundsätzen.

## Fehlerhafte oder unrichtige Rechnung



Fehlerhafte oder unrichtige Angaben in der Rechnung:

Grundsätzlich Verlust des Vorsteuerabzugs!

Ob ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, muss von Kirchengemeinde vor Abzug geprüft werden (Feststellungslast)



Die Rechnung muss daher auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden



Rechnung am besten anhand Checkliste prüfen (siehe Folie 11)

Mängel im Nachweis über das Vorliegen für den Vorsteuerabzug hat die Kirchengemeinde zu vertreten (zu § 15 Abschnitt 11 Abs. 3 UStAE)

## Fehlerhafte oder unrichtige Rechnung



Leistender Unternehmer schuldet zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer bzw. unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c UStG)

Weist ein Kleinunternehmer Umsatzsteuer in seinen Rechnungen aus: schuldet er diese nach § 14c Abs. 2 UStG!

Rechnung kann gem. § 17 Abs. 1 UStG berichtigt werden

Korrektur muss durch Rechnungssteller erfolgen

Fehlerhafte Steuerberechnung → angegebene Steuer **zu hoch**:

Vorsteuer kann auch **ohne Berichtigung in Höhe der gesetzlich geschuldeten USt** abgezogen werden (zu § 14 Abs. 11 Nr. 2 UStAE)!

## Fehlerhafte oder unrichtige Rechnung



Beispiel:

Kirchengemeinde bezieht Lebensmittel für das Gemeindefest:

Rechnung (auszugsweise) : Lebensmittel 500 €

+ 7% USt <u>53 €</u>

Gesamtbetrag: 553 €

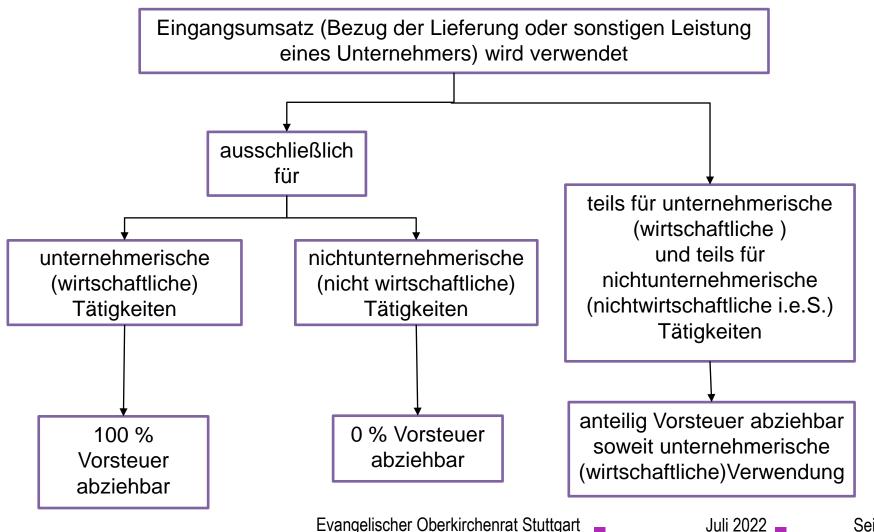
Lösung:

USt ist auf Grund eines Zahlendrehers (35 € anstelle 53 €) zu hoch ausgewiesen. Nur 35 € dürfen als Vorsteuer geltend gemacht werden!

### Vorsteuerabziehbarkeit



#### Prüfschema Vorsteuerabziehbarkeit (Prüfungsstufe 1):



## Vorsteuerabzugsverbot



#### Prüfungsstufe 2:

Vorsteuer kann **nur** für die Leistungen geltend gemacht werden, die **für steuerpflichtige** Ausgangsumsätze verwendet werden.

Kein Vorsteuerabzug möglich (Vorsteuerabzugsverbot):

wenn erworbene Leistungen für steuerfreie Umsätze verwendet werden!

**Jeder einzelne abziehbare Vorsteuerbetrag** ist hinsichtlich des Vorsteuerabzugsverbots zu prüfen!

Recht auf Vorsteuerabzug **nur dann**, wenn die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen **direkt und unmittelbar** mit Ausgangsumsätzen zusammenhängen, **die zum Vorsteuerabzug berechtigen** 

## Vorsteueraufteilung



Vorsteuerbeträge, die sowohl mit Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch mit Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, müssen aufgeteilt werden:

**Aufteilungsgebot:** Aufteilung der Vorsteuer mittels einer sachgerechten Schätzung unter Abstellung auf die vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse (15 Abs. 4 UStG)

 Bei Gebäuden wird der Flächenschlüssel empfohlen, (z.B. bei gemischt genutzten Immobilien steuerpflichtiger Anteil zur Gesamtfläche)

bei größeren Bauvorhaben ist es zu empfehlen, den Aufteilungsschlüssel im voraus mit dem Finanzamt abzuklären

Bei einer zeitlich abwechselnden Nutzung desselben Gebäudes kein Flächenschlüssel. Aufteilung nach Nutzzeiten führt zu einer präziseren wirtschaftlichen Zurechnung (z.B. Heiz- und Wasserkosten für das Gemeindehaus)

 Bei Maschinen oder Werkzeugen z.B. eines Friedhofs, die sowohl im unternehmerischen als auch nicht unternehmerischen Bereich (Grabpflege) eingesetzt werden bspw. anhand Stundenzettel

## Vorsteueraufteilung



Aufteilung der Vorsteuer nach Umsätzen **nur dann zulässig**, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist (§ 15 Abs. 4 Satz 3).

Weist bspw. die Ausstattung der Räumlichkeiten, die verschiedenen Zwecken dienen (z.B. wegen Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken oder in Bezug auf die Innenausstattung) erhebliche Unterschiede auf, dann ist auf das Verhältnis der Vermietungsumsätze für diese Flächen abzustellen.

#### Beispiel:

Kirchengemeinde K lässt das Dach des ausschließlich hoheitlich genutzten Gemeindehauses sanieren (Werklieferung), um dort anschließend eine PV-Anlage zu installieren, die 50% der Dachfläche bedeckt. Die PV-Anlage wird zu 70% zur Ausführung entgeltlicher Stromlieferungen verwendet. Die verbleibenden 30% werden für hoheitliche Zwecke eigenverbraucht. Die Sanierung des asbesthaltigen Daches ist u.a. für die Installation der PV.-Anlage erforderlich.

## Vorsteueraufteilung



Frage: Wie ist die Vorsteuer aufzuteilen?

#### Lösung:

Die Dachsanierung ist dem gesamten Gebäude zuzurechnen, da das Dach mit allen Gebäudeteilen in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang steht. Eine Aufteilung anhand des Flächenschlüssels ist nicht möglich, da die Dach- und Gebäudeinnenflächen nicht wesensgleich sind. Stattdessen Anwendung eines Umsatzschlüssels. In Ermangelung von Vermietungsumsätzen werden fiktive Mieten angesetzt. Für die Vermietung des Gemeindehauses wäre ein Mietpreis von ca. 5.000 € und für die Dachfläche, die für Zwecke der PV-Anlage genutzt wird, von 500 € jährlich realisierbar.

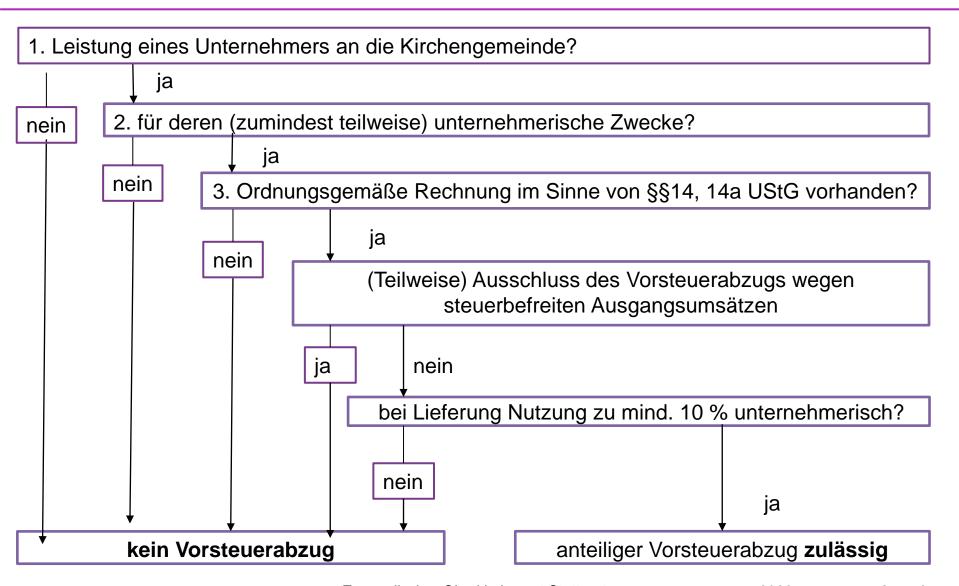
500 € (Dachmiete) / 5.500 € (Gesamtmiete) = 9,09% Umsatzschlüssel auf Basis der fiktiven Mieten

Nutzung nur zu 70% unternehmerisch: 70% \* 9,09 % = 6,36 % (Zuordnungsschlüssel für Aufteilung Vorsteuer)

< erforderliche unternehmerische Mindestnutzung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10%. K ist daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.</p>

### Prüfschema für Vorsteuer







#### Beispiel 100 % unternehmerische Nutzung:

Eine Kirchengemeinde hat Lebensmitteleinkäufe für das Gemeindefest in Höhe von 3.000,00 € zzgl. 7 % = 210,00 € Umsatzsteuer getätigt.

Wie hoch ist die abzugsfähige Vorsteuer aus den Einkäufen?

**Lösung:** Da die Einkäufe ausschließlich für das Gemeindefest verwendet werden, also ausschließlich und unmittelbar zur Erbringung entgeltlicher Tätigkeiten, ist der Eingangsumsatz zu 100% der unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen (Prüfschritt 1 Vorsteuerabziehbarkeit). Des weiteren werden die Einkäufe zu 100 % für die Erbringung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden, daher kein Abzugsverbot (Prüfschritt 2).

Die Vorsteuer in Höhe von 210 € kann im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden.



#### Beispiel 100 % unternehmerische Nutzung:

Eine Kirchengemeinde vermietet ein Gebäude mit 2 Stockwerken. Es wird eine Wohnung zu Wohnzwecken vermietet, in der anderen Etage befindet sich ein Rechtsanwaltsbüro, dass ausschließlich steuerpflichtige Umsätze hat. Die Kirchengemeinde hat für die an den Rechtsanwalt vermietete Wohnung nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG verzichtet.

Die Kirchengemeinde zieht in 2023 eine neue Trennwand in Höhe von 1.000 € zzgl. 19% USt =190 € in das Büro des Rechtsanwalts ein und lässt die Hausfassade für 10.000 € zzgl. 19% USt = 1.900 € neu streichen.

#### Frage:

Inwieweit ist die Vorsteuer aus den Kosten für die neue Trennwand und dem Streichen der Fassade abzugsfähig?



#### Lösung:

Das Gebäude ist dem **unternehmerischen** Bereich der Kirchengemeinde zuzuordnen, da es ausschließlich zur Erzielung entgeltlicher Umsätze verwendet wird.

Die Aufwendungen für die Trennwand sind nachträgliche Herstellungskosten und bilden ein eigenständiges Zuordnungsobjekt. Da bei der Vermietung an den Rechtsanwalt auf die Steuerbefreiung der Vermietungsumsätze verzichtet wurde, liegt kein Vorsteuer-abzugsverbot vor und somit kann die Vorsteuer in Höhe von 190 € für die Trennwand in voller Höhe abgezogen werden.

Die Aufwendungen aus dem Streichen der Fassade sind zu je 50% den beiden Wohnungen zuzurechnen, da diese wesensgleich sind. Bei der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnung ist aufgrund § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da steuerfreie Umsätze ausgeführt werden. Die Vorsteuer aus der Fassadenrenovierung kann somit zu 50% in Höhe von 950,-- geltend gemacht werden, da die Hälfte der Kosten auf die steuerpflichtig an den Rechtsanwalt vermietete Wohnung entfällt.



#### Beispiel 100 % nicht unternehmerische Nutzung:

Eine Kirchengemeinde kauft in 2023 eine Kirchturmglocke für 80.000,00 € zzgl. 15.200,00 € Umsatzsteuer. Wie hoch ist die abzugsfähige Vorsteuer?

Lösung: Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, da die Kirchturmglocke ausschließlich im nichtunternehmerischen Bereich genutzt wird.



#### Beispiel teilunternehmerische Nutzung:

Eine Kirchengemeinde hat Druckkosten für den Gemeindebrief in Höhe von 5.000,00 € zzgl. 7 % = 350,00 € Umsatzsteuer. Mit dem Verkauf von Anzeigen im Gemeindebrief erzielt die Kirchengemeinde darüber hinaus steuerpflichtige Umsätze. Die Anzeigen benötigen 5 Seiten des Gemeindebriefs.

Frage: Wie hoch ist die abzugsfähige Vorsteuer aus den Druckkosten?

#### Lösung:

Mit den Werbeanzeigen wird die Kirchengemeinde unternehmerisch tätig. Da die Druckkosten auch auf nichtunternehmerische Tätigkeiten entfallen, ist die Vorsteuer auf den nicht unternehmerischen/unternehmerischen Teil aufzuteilen. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich analog § 15 Abs. 4 UStG. Danach hat die Aufteilung der Vorsteuer in Form der sachgerechten Schätzung zu erfolgen. Zur Ermittlung der anteiligen abzugsfähigen Vorsteuer könnten bspw. die Seitenzahlen für steuerpflichtige Werbeanzeigen ins Verhältnis zu den gesamten Seiten des Gemeindebriefs gesetzt werden. Enthält der Gemeindebrief 5 Seiten Werbeanzeigen und 20 Seiten kirchliche Mitteilungen und somit insgesamt 25 Seiten, wäre 1/5 der Vorsteuer aus den Druckkosten abzugsfähig, also 70,00 €, da die Kirchengemeinde mit den Anzeigen ausschließlich steuerpflichtige Umsätze ausführt.



#### Beispiel teilunternehmerische Nutzung:

Die Kirchengemeinde betreibt einen Mahlzeitendienst, der zu 80 % steuerpflichtige Umsätze und zu 20 % steuerfreie Umsätze erbringt. Die steuerfreien Umsätze betreffen Lieferungen an wirtschaftlich Bedürftige (die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden). Für das Ausfahren der Mahlzeiten wird in 2023 ein PKW neu angeschafft. Neben dem Ausfahren der Mahlzeiten wird der PKW zu 30% hoheitlich genutzt.

#### Frage:

Wie hoch ist der mögliche Vorsteuerabzug?

#### Lösung:

Der PKW wird zu 70% für unternehmerische Zwecke, nämlich für den Mahlzeitendienst, eingesetzt. 30% der Vorsteuer entfallen auf die nichtunternehmerische Nutzung i.e.S. und sind daher nicht abzugsfähig. Die steuerfreien Umsätze des Mahlzeitendiensts in Höhe von 20% sind vorsteuerschädlich. Somit können 80 % \* 70% der Vorsteuer aus der Anschaffung des PKWs geltend gemacht werden. Sollte sich die Zusammensetzung innerhalb des Berichtigungszeitraums nach § 15a UStG ändern, muss die Vorsteuer korrigiert werden (siehe Seite 33)

## Fragerunde



?

## Änderung der Verhältnisse



#### **Problem:**

Nach § 15 UStG entsteht Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs anhand Prognose der voraussichtlichen Nutzung!

Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, muss Vorsteuerabzug korrigiert werden!

#### Korrektur erfolgt:

- bei Änderung des Verhältnisses unternehmerischer/nicht unternehmerischer Nutzung bei Erhöhung des nichtunternehmerischen Anteils über die Besteuerung in Form unentgeltlicher Wertabgaben:
  - diese sind in den Voranmeldungen zu erklären
- bei Änderung des Verhältnisses steuerpflichtige/steuerfreie Umsätze nach § 15a UStG:
  - nur soweit Berichtigung > 6.000 € im Jahr in Voranmeldung, ansonsten in Jahreserklärung

# Änderung der Verhältnisse - unentgeltliche Wertabgaben



Besteuerung durch unentgeltliche Wertabgaben nur dann, wenn vorher voller oder zumindest teilweise Vorsteuerabzug erfolgt ist

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem unternehmerischen Bereich sind:

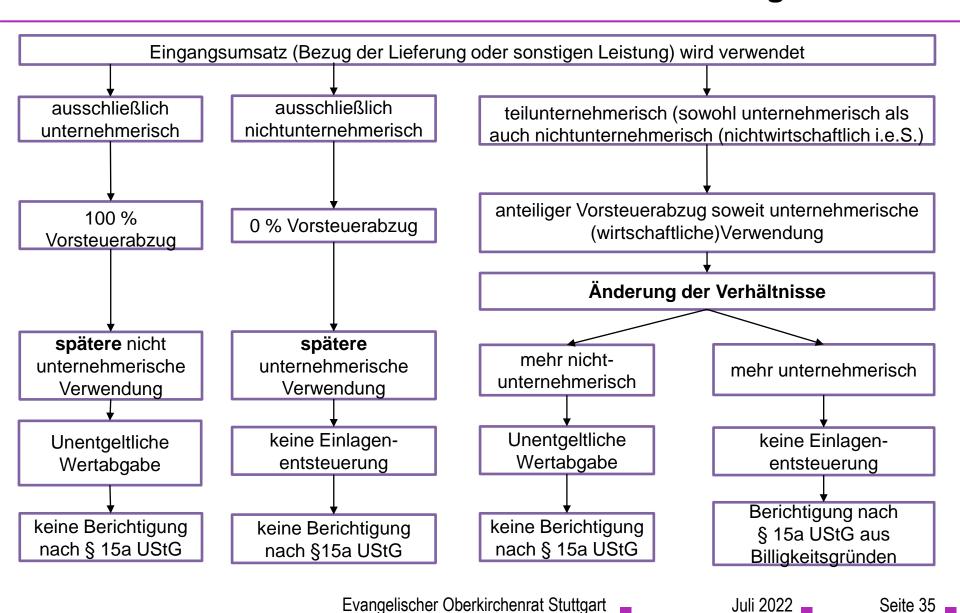
- soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, nach § 3 Abs. 1 b UStG den entgeltlichen Lieferungen und
- sowie sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, nach § 3 Abs. 9a UStG den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt.

Bei der Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben werden somit fiktive Umsätze ermittelt, um die Vorsteuer zu korrigieren!

**Berichtigungszeitraum des § 15a UStG** gilt auch für die unentgeltlichen Wertabgaben gem. § 3 Abs. 9a UStG, also für die Abgabe oder Ausführung von sonstige Leistungen, aber nicht für die Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 1b UStG

# Änderung der Verhältnisse - Änderung der unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Nutzung





## Änderung der Verhältnisse – 15a UStG



#### Berichtigung nach 15a UStG:

Berichtigung nach § 15a UStG nur möglich, wenn und soweit Leistungen im Zeitpunkt des Leistungsbezugs dem unternehmerischen Bereich zugeordnet wurden, es handelt sich um eine Änderung des Verhältnisses vorsteuerschädliche/vorsteuerunschädliche Umsätze innerhalb des unternehmerischen Bereichs!

#### Berichtigungszeitraum nach § 15a UStG:

- Bei Wirtschaftsgütern, die nur einmalig genutzt werden, kein begrenzter Berichtigungszeitraum. Berichtigung ist für den Voranmeldezeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wurde.
- bei Wirtschaftsgütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen genutzt werden:
  - 5 Jahre ab dem Beginn der erstmaligen Verwendung,
  - bei Grundstücken 10 Jahre

# Änderung der Verhältnisse – 15 a UStG



## Beginn des Berichtigungszeitraums:

Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung eines Wirtschaftsguts

Ist betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts **kürzer** als der Zeitraum des § 15a UStG, ist betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend.

Veräußerung des Wirtschaftsguts vor Ablauf des Berichtigungszeitraums:

Verhältnisse zum Zeitpunkt der Veräußerung stehen fest und werden bis zum **Ende des Berichtigungszeitraums fortgeschrieben**. Die Berichtigung ist in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Veräußerung stattgefunden hat (§ 44 Abs. 3 Satz 2 UStDV)

# Änderung der Verhältnisse – 15 a UStG



## Vereinfachungsregeln gem. § 44 UStDV:

- keine Korrektur nach § 15 a UStG, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallende Vorsteuer 1.000 € nicht übersteigt (Bagatellgrenze)
- bei Änderungen von weniger als 10% gegenüber den ursprünglich maßgebenden Verhältnissen **keine Korrektur** (außer der Korrekturbetrag übersteigt 1.000 €)
- zu berichtigender Betrag < 6.000 €, Korrektur muss nicht in Voranmeldungen, sondern erst in Steuererklärung für das zu berichtigende Kalenderjahr durchgeführt werden

# Änderung der Verhältnisse – 15 a UStG



### Beispiel:

Die Kirchengemeinde K schafft zum 1.1.2023 ein PKW an. (Anschaffungskosten 40.000 € zzgl. 19% USt = 7.600 €). K beabsichtigt den PKW in 2023 zu 60% für steuerpflichtige und für 40% für vorsteuerschädliche Zwecke zu verwenden . In 2024 erhöht sich die vorsteuerschädliche Verwendung auf 50%. Damit ändern sich die Verhältnisse um 10%.

### Berichtigungsbetrag:

40.000 €/ 5 Jahre\* 10%\*19%= 152 € pro Jahr sind zuungunsten von K zu berichtigen



## Ursprünglich ausschließlich unternehmerische Nutzung

## Beispiel:

Die Kirchengemeinde K erwirbt in 2023 einen PKW, den sie zu 100 % unternehmerisch für den Mahlzeitendienst der Diakoniestation nutzen möchte. K macht den vollen Vorsteuerabzug geltend, da der Mahlzeitendienst ausschließlich steuerpflichtige Leistungen erbringt. Die Anschaffungskosten des Fahrzeugs betragen 30.000 € zzgl. 5.700 €. Da das Fahrzeug in 2023 nicht ausgelastet ist, verwendet K das Fahrzeug in 2024 zu 40% für nichtunternehmerische Zwecke.

## Lösung:

K muss in 2024 eine **unentgeltliche Wertabgabe** versteuern. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind gem. § 10 Abs. 4 UStG die Anschaffungskosten für den PKW maßgebend:



## Bemessungsgrundlage:

30.000 € \* 40% (nichtunternehmerischer Anteil)/5 Jahre/12 Monate = 200 € Somit sind 200 € als unentgeltliche Wertabgabe in den monatlichen Voranmeldungen zu versteuern, es fällt also monatlich eine Nachzahlung von 38 € Umsatzsteuer an. Dies ist für die verbleibenden 4 Jahre zu versteuern entsprechend dem Berichtigungszeitraum des 15 a UStG, soweit die Verhältnisse vom ursprünglichen Verhältnis abweichen.

Die Ermittlung der Erhöhung der nichtunternehmerischen Nutzung kann auf Grundlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs oder anhand geeigneter Unterlagen im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen. Als geeignete Unterlagen kommen insbesondere Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum in Betracht, aus denen sich zumindest die unternehmerischen Fahrten mit Fahrtziel und gefahrenen Kilometern und die Gesamtkilometer ergeben (zu § 15 Abschn. 23 Abs. 6 UStAE)



## Ursprünglich ausschließlich nichtunternehmerische Nutzung

## Beispiel:

Die Kirchengemeinde K erwirbt in 2023 ein Fahrzeug für 20.000 € zzgl. 3.800 € USt, dass sie in 2023 nur zu 5 % für unternehmerische Zwecke nutzt. Im darauffolgenden Jahr nutzt die Kirchengemeinde das Fahrzeug zu 30 % unternehmerisch.

### Frage:

Kann die Kirchengemeinde die Vorsteuer anteilig geltend machen?

## Lösung:

Die Vorsteuer ist - auch nicht anteilig - abziehbar. Da das Fahrzeug im Jahr der Anschaffung nur zu 5% unternehmerisch genutzt wird, gehört es zu 100% dem nichtunternehmerischen Bereich an. Die Voraussetzung "Lieferung an das Unternehmen" ist nicht erfüllt, da das Fahrzeug zu weniger als 10% unternehmerisch genutzt wird. Auch im Folgejahr ist eine Berichtigung der Vorsteuer nicht möglich.



Korrektur des ursprünglich zu niedrigen Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerischen Nutzung aus Billigkeitsgründen nach 15a UStG, wenn Voraussetzungen des § 44 UStDV erfüllt:

## Beispiel für höhere unternehmerische Nutzung:

Kirchengemeinde K betreibt eine am 1.6.2022 in Betrieb genommene PV-Anlage.

Kosten der PV-Anlage: 10.000 € zzgl. 1.900 USt.

Aufgrund Schätzung Zuordnung zum Unternehmensvermögen 80 % in 2022.

Dementsprechend macht K in 2022 1.520 € als Vorsteuer geltend.

In 2023 werden 30.000 kWh Strom erzeugt

Eigenverbrauch K 3.000 kWh für hoheitliche Zwecke in 2023, das entspricht:

3.000 kWh/30.000kWh = 10%. Wäre die Nutzung entsprechend der ursprünglichen

Schätzung, würde der Eigenverbrauch 6.000 kWh betragen:

20% von 30.000 kWh € = 6.000 kWh

K nutzt somit 3.000 kWh weniger als geplant für hoheitliche Zwecke

*Unternehmerische Nutzung in 2023*: 27.000 kWh/30.000 kWh = **90** %

# Änderung der Verhältnisse – geringere nichtunternehmerische Nutzung



## Lösung:

Änderung zur ursprünglichen Schätzung 10 %

Voraussetzung § 44 UStDV:

Verwendungsänderung mindestens 10 %-Punkte ✓
und ursprünglicher Umsatzsteuerbetrag der PV-Anlage > 1.000 € ✓

Berichtigung nach § 15a UStG aus Billigkeitsgründen möglich

## Berechnung:

10% von 1.900,-- USt / 5 Jahre = 190 €. 190,-- € Vorsteuer können in 2023 zusätzlich abgezogen werden.

Da der Korrekturbetrag für das Veranlagungsjahr < 6.000,-- €, so ist die Berichtigung erst im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 3 UStDV)



Korrektur des ursprünglich zu hohen Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerischen Nutzung:

## Beispiel wie vorher:

K betreibt eine am 01.06.2022 in Betrieb genommene PV-Anlage. Aufgrund Schätzung Zuordnung zum Unternehmensvermögen 80 % in 2022. 30.000 kWh Strom werden in 2023 erzeugt.

### Abwandlung:

Eigenverbrauch Kirchengemeinde **7.500 kWh** für hoheitliche Zwecke in 2023, das entspricht: 7.500 kWh/30.000kWh = **25%**.für hoheitliche Zwecke. Wäre die Nutzung entsprechend der ursprünglichen Schätzung, würde der Eigenverbrauch 6.000 kWh betragen: 20% von 30.000 kWh € = **6.000 kWh** 

Mehrverbrauch für nichtunternehmerische Zwecke: 1.500 kWh



Die Kirchengemeinde kauft zusätzlich Strom ein. Im betrachteten Kalenderjahr zahlt die Kirchengemeinde hierfür **21,70 Cent/kWh (brutto)**. Hierin ist auch der monatliche Grundpreis enthalten

Die Kirchengemeinde nutzt somit 1.500 kWh mehr als geplant für hoheitliche Zweck. Es liegt eine unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b UStG vor.

Berechnung unentgeltliche Wertabgabe:

Entgelt für zusätzlich eingekauften Strom \* zusätzlichen Verbrauch Bemessungsgrundlage Umsätze 19%: 21.70 Cent/1,19 x 1.500 kWh = 273,53 € Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgabe: 273,52 x 19 %= 51,97 €/pro Jahr

# Änderung der Verhältnisse – zusammenfassendes Beispiel



### Beispiel:

Die Kirchengemeinde K erwirbt zum 1.1.01 einen Pkw für 30.000 € zzgl. 5.700 € Umsatzsteuer. Der Pkw wird entsprechend der von Anfang an beabsichtigten Verwendung zu 50 % für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG und zu 50 % für unentgeltliche Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke verwendet.

Die Verwendung für unternehmerische Tätigkeiten erhöht sich ab dem 1.1.03 um 20 % auf insgesamt 70 %.

Zum 1.1.04 wird der Pkw für einen vereinbarten Nettobetrag von 10.000 € veräußert.

### Lösung:

#### **Jahr 01:**

K ist zum Vorsteuerabzug in Höhe von **2.850 € (50 % von 5.700 €)** nach § 15 Abs. 1 UStG berechtigt.

Der für hoheitliche Tätigkeiten der K (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S.,) verwendete Anteil des Pkw berechtigt **nicht zum Vorsteuerabzug**.

# Änderung der Verhältnisse – zusammenfassendes Beispiel



### **Jahr 03:**

Die Bagatellgrenzen des § 44 UStDV sind überschritten. Aus Billigkeitsgründen kann eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG vorgenommen werden.

Insgesamt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer: 5.700 €

Ursprünglicher Vorsteuerabzug: 2.850 € (entspricht 50 % von 5.700 €)

Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung: 1.1.01

Dauer des Berichtigungszeitraums: 1.1.01 bis 31.12.05

Aus Billigkeitsgründen zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung in 03:

70 % Vorsteuerberichtigung aus Billigkeitsgründen im Vergleich zum ursprünglichen

Vorsteuerabzug: Vorsteuer zu 70 % statt zu 50 %

Berichtigungsbetrag: 20 Prozentpunkte von 1/5 von 5.700 € = 228 € sind zugunsten der

Kirchengemeinde zu korrigieren.

Damit ist ab **03 der PKW zu 70% dem Unternehmensvermögen** zugeordnet.

# Änderung der Verhältnisse – zusammenfassendes Beispiel



### **Jahr 04:**

Die **Veräußerung des Pkw** ist in Höhe des für unternehmerische Tätigkeiten verwendeten Anteils im Zeitpunkt **der Veräußerung steuerbar**. Die Umsatzsteuer beträgt 1.330 € (70 % von 10.000 € x 19 %).

Aus Billigkeitsgründen ist auf Grund der Veräußerung auch eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG vorzunehmen. Die **Bagatellgrenzen des § 44 UStDV** sind überschritten.

Insgesamt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer: 5.700 €

Ursprünglicher Vorsteuerabzug: 2.850 € (entspricht 50 % von 5.700 €)

Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung: 1.1.01

Dauer des Berichtigungszeitraums: 1.1.01 bis 31.12.05

# Änderung der Verhältnisse – zusammenfassendes Beispiel



## Jahr 04 Fortsetzung:

Tatsächliche zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung im Berichtigungszeitraum:

Jahr 01 bis 03 = 50 %

Jahr 03 = 70 % (Berichtigung nach § 15a UStG aus Billigkeitsgründen)

Änderung aus Billigkeitsgründen:

ab Jahr 04 = 20 Prozentpunkte (70 % statt 50 %)

Vorsteuerberichtigung pro Jahr:

5.700 € / 5 Jahre x 20 % = 228 €

Jahr 04 und 05 = je 228 €

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 456 € zugunsten der K ist in der ersten Voranmeldung für das Kalenderjahr 04 vorzunehmen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 UStDV).

# Änderung der Verhältnisse – Wechsel zwischen Regelbesteuerung und Kleinunternehmer



Änderung der Verhältnisse aufgrund Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Kleinunternehmerregelung und umgekehrt (§ 15a Abs. 7 UStG)

## Beispiel:

Installation Photovoltaikanlage auf Dach des Gemeindehauses

Kosten: 10.000 € zzgl. 1.900 USt

Unternehmerische Nutzung 80%

Inbetriebnahme am 1. September 2021

Option zur Regelbesteuerung wegen Vorsteuerabzug

§ 19 Abs. 2 UStG: Bindung für 5 Jahre

Kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks: Berichtigungszeitraum 5 Jahre gem.

§ 15 a UStG

# Änderung der Verhältnisse – Wechsel zwischen Regelbesteuerung und Kleinunternehmer



**Achtung**: Berichtigungszeitraum von 5 Jahren nach § 15a UStG ≠ Regelbesteuerungszeitraum von 5 Jahren nach § 19 Abs. 2 UStG!

Inbetriebnahme am 1. September 2021:

Bindung Regelbesteuerung 2021 – 2025

Vorsteuerberichtigungszeitraum: 1.09.2021 – 1.09.2026

Erfolgt ein Wechsel der Besteuerung zurück zum Kleinunternehmer für 2026, ist Vorsteuer vom 1.1. bis 1.9.2026 zu berichtigen!

Berichtigungsbetrag: 1.900 €/5= 380 pro Jahr, anteilig für 8 Monate: 380/12\*8= <u>253,33 €</u> Unternehmerische Nutzung zu 80% 80% von 253,33 = 203 € ist zu berichtigender Betrag

§ 44 UStDV Vorsteuerberichtigungsbetrag; vorsteuerschädliche Verwendung in 2026: 8/12=66% > 10 % relative Gewichtigkeitsgrenze ist überschritten! Vorsteuer ist zu berichtigen

## Zusammenfassende Fragestellung



**Fragestellung:** Sollen Kirchengemeinden die bei der Sanierung von Kirchen und Gemeindehäusern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen?

Grundsätzlich sind Kirchen und Gemeindehäuser dem Grunde nach dem **nicht** unternehmerischen Bereich zuzuordnen!

Bei steuerpflichtiger Vermietung des Gemeindehauses oder der Kirche ist i.d.R. ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Aufgrund der überwiegend nichtunternehmerischen Nutzung Vorsteuerabzug vermutlich gering  $\longleftrightarrow$  Aufwand aus Berechnung des anteiligen Vorsteuerabzugs und etwaiger Korrektur der Vorsteuer hoch!

Bei komplexen Sachverhalten unbedingt einen Steuerberater hinzuziehen!

# Fragerunde



?

## **Inhalt**



## II. Erfüllung steuerlicher Pflichten

- 1) Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- 2) Steueranmeldungen
- 3) Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

## Fragebogen zur steuerlichen Erfassung



- Anzeige der Aufnahme einer unternehmerischen T\u00e4tigkeit durch Fragebogen zur steuerlichen Erfassung innerhalb eines Monat nach Betriebser\u00f6ffnung um Steuernummer zu erhalten: gilt auch f\u00fcr Kleinunternehmer!
- Für die Kirchengemeinden ergibt sich die Neuaufnahme zum 1.1.2023 durch die umsatzsteuerlichen Änderungen: Abgabe **spätestens am 1. Februar 2023**
- Finanzverwaltung arbeitet an speziellem Fragebogen für jPöR, der voraussichtlich Mitte Juli 2022 fertiggestellt sein soll. Dieser sollte auch verwendet werden!
- Fragebögen zur steuerlichen Erfassung müssen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt werden (ELSTER: <a href="https://www.elster.de">https://www.elster.de</a>). Eine Registrierung bei Elster ist hierfür erforderlich. Steuernummer wird vom Finanzamt nach Prüfung des Fragebogens per Post verschickt!
- > hilfsweise Verwendung des Fragebogens für Vereine
  - Ausnahme: Fragebogen für Vereine ist nur in Papierform vorhanden und muss daher auch auf dem Postweg übermittelt werden



## Wie registriere ich mein Unternehmen?

### Registrieren Sie Ihr Unternehmen mit der E-Mail-Adresse

Sie registrieren sich mit Hilfe Ihrer E-Mail-Adresse unter **Benutzerkonto erstellen** . Sie erhalten im Laufe der Registrierung zwei E-Mails. Eine mit einem Bestätigungslink zur Verifizierung Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und anschließend eine weitere mit einem Aktivierungs-Code und einer Aktivierungs-ID. Damit wird eine Zertifikatsdatei für Ihr Unternehmen erstellt.



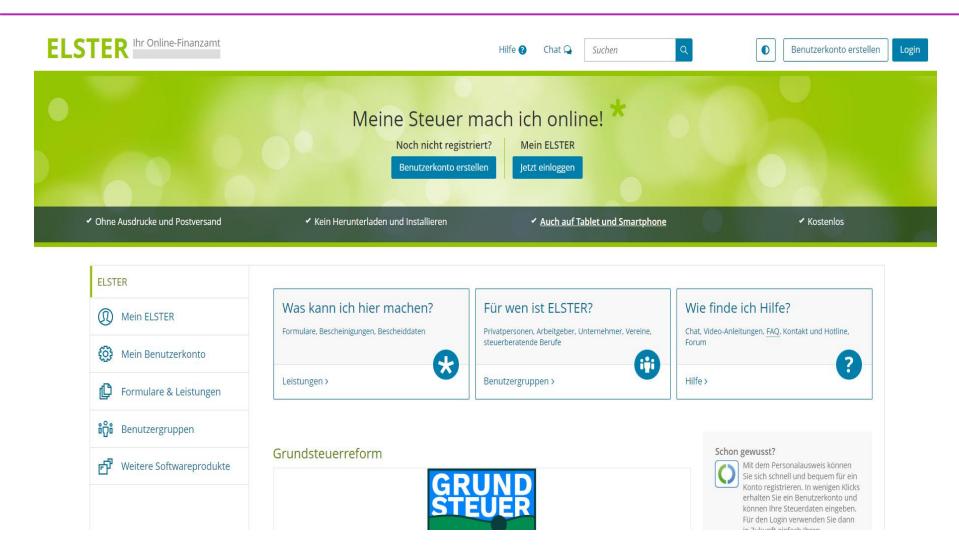
#### Hinweis

Mit diesem Zertifikat können Sie <u>lediglich</u> den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Damit Sie den kompletten Service (Erklärungen, Voranmeldungen bzw. Vordrucke) nutzen können, wandeln Sie Ihre bisherige Registrierung in ein vollwertiges Benutzerkonto um sobald Sie vom Finanzamt eine Steuernummer für Ihr Unternehmen erhalten haben.

Hilfe zur Registrierung







# Kontoerstellung So geht's ?



Sind Sie gewohnt, Benutzername und Passwort beim Login einzugeben?

Bei uns benötigen Sie aus Sicherheitsgründen stattdessen eine Zertifikatsdatei und ein Passwort.

Die Zertifikatsdatei erhalten Sie am Ende der Registrierung.

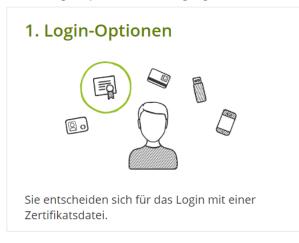
Weiter

## Besteuerungsverfahren – Registrierung bei Elster



## Kontoerstellung So geht's am Beispiel *"Zertifikatsdatei"*

Für fast alle Nutzer ist die Zertifikatsdatei die beste Wahl. Für Unternehmer und Steuerberater stehen noch andere Login-Optionen zur Verfügung.











## Wie wollen Sie sich in Mein ELSTER einloggen?

Login-Optionen können später in den Kontoeinstellungen wieder geändert oder erweitert werden.





## Personalisierung

Für wen ist die Registrierung bestimmt?

- O Für mich (und gemeinsam veranlagten Partner)
- Für eine Organisation (Arbeitgeber, Unternehmer, Verein)

Diese Art der Registrierung wird für folgende Anwendungsfälle empfohlen:

- Sie möchten Steuererklärungen und -anmeldungen für ein Unternehmen oder eine Organisation (z. B. GbR, OHG, GmbH, Verein) abgeben
- Sie sind Einzelunternehmer oder Soloselbständiger und möchten für Ihre unternehmerischen Tätigkeiten steuerlich handeln oder "Coronahilfen" beantragen
- Sie möchten Arbeitnehmer bei ELStAM an- / ab- / oder ummelden oder die ELStAM-Daten von Arbeitnehmern des Unternehmens abrufen

Weitere Informationen ?



Zurück

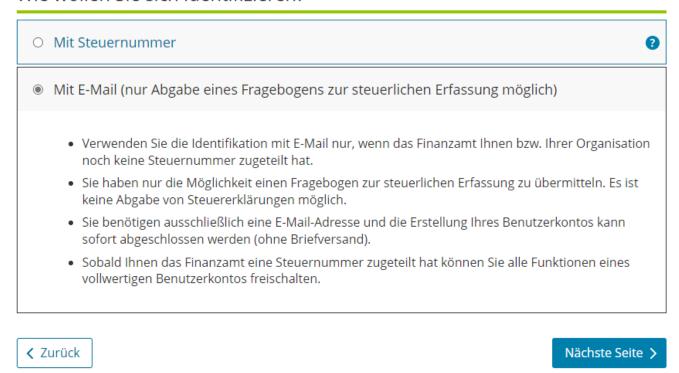
Weiter >

## Registrierung bei Elster – keine Steuernummer



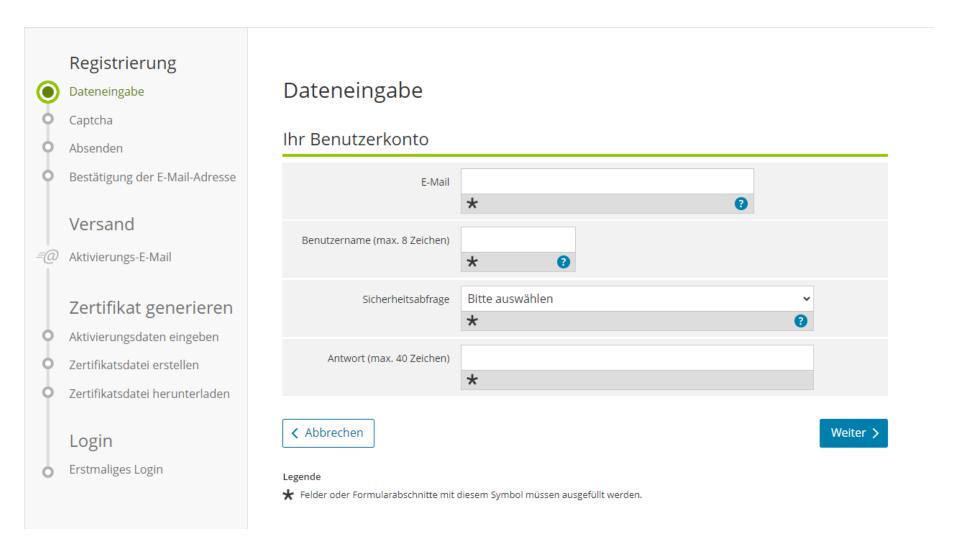
### Identifikation

Wie wollen Sie sich identifizieren?



# Registrierung bei Elster – Keine Steuernummer vorhanden





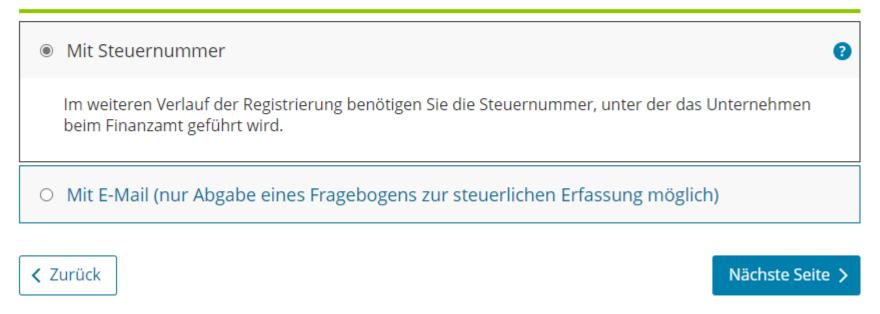
# Registrierung bei Elster – Steuernummer bereits vorhanden



**Variante :** Steuernummer bereits vorhanden z. B. wegen Betrieb einer Photovoltaikanlage, Fragebogen zur steuerlichen Erfassung muss nicht abgegeben werden

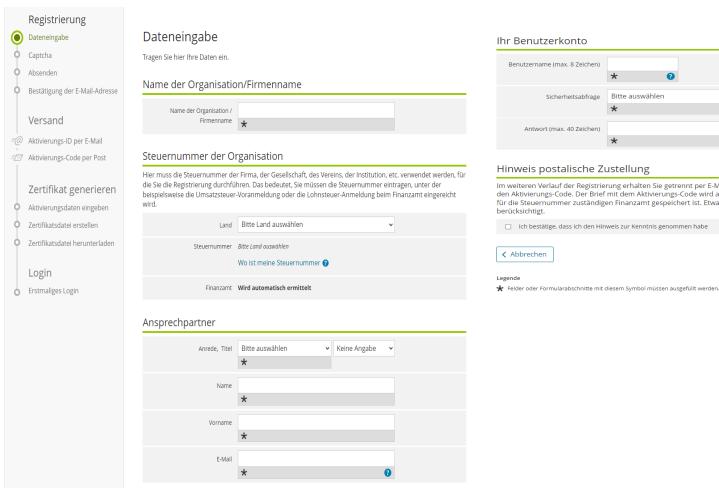
Identifikation

Wie wollen Sie sich identifizieren?



## Registrierung bei Elster – Steuernummer bereits vorhanden







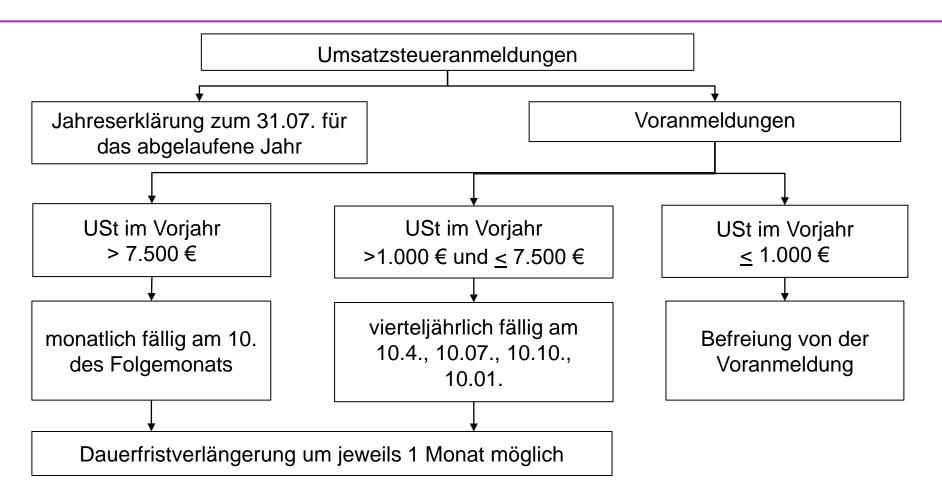
## Steueranmeldungen



- Elektronische Abgabe der <u>Umsatzsteuererklärung</u> für das Kalenderjahr via Elster (<a href="https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ust">https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ust</a>)
   Abschlusszahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt fällig
- 2. Elektronische Abgabe von unterjährigen <u>Umsatzsteuer-Voranmeldungen</u> via Elster (<u>https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustvaeru</u>) gleichzeitig wird die Steuer für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum (sog. Vorauszahlung) fällig
- 3. Kleinunternehmer: grds. keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen und keine Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung nach Rücksprache mit der OFD Karlsruhe erforderlich gilt nur für Baden-Württemberg (Ausnahme: innergemeinschaftliche Erwerbe im Sinne des § 1a UStG, Einfuhrumsatzsteuer oder Steuerschuldnerschaft nach 13b UStG).
- 4. **Steueranmeldung** (Unternehmer berechnet selbst die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss)
- 5. Nur bei Abweichung von Anmeldung/Erklärung ergeht Bescheid des Finanzamts

## Steueranmeldungen - Frist für die Abgabe





**Ausnahme:** Bei Neugründungen und erstmaliger Umsatzsteuerpflicht in den Jahren 2021 - 2026 ist die **voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahrs** maßgebend (§ 18 Abs. 2 S. 6 UStG)

## Steueranmeldungen



- Abgabe der Voranmeldung und Zahlung der Umsatzsteuerzahllast am 10. des Folgemonats fällig.
- Entscheidend ist Eingang auf dem Konto der Finanzverwaltung
- Schonfrist von 3 Tagen bei Banküberweisungen.
- ➤ Bei Fristversäumnissen drohen Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Verzögerungsgelder, Zwangsgelder und im Einzelfall auch Schätzungen!

### Tipp:

Bei Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung gilt Steuer als fristgerecht bezahlt, unabhängig davon, wann das Finanzamt tatsächlich die Abbuchung veranlasst

# Steueranmeldungen - Dauerfristverlängerung



Dauerfristverlängerung für Abgabe der Voranmeldungen empfehlenswert (Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat).

### **Antragsfrist:**

monatliche Voranmeldungen: 10.2. vierteljährliche Voranmeldungen 10.4.

### Antrag über Elster:

monatlich: (<a href="https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustsveru">https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustsveru</a>)
vierteljährlich: (<a href="https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustdveru">https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ustdveru</a>)

Es ergeht kein Bewilligungsbescheid. Antrag auf Dauerfristverlängerung gilt bis der Antrag vom Unternehmer zurückgenommen oder vom Finanzamt widerrufen wird (§ 46 UStDV).

# Steueranmeldungen - Dauerfristverlängerung



## Monatliche Abgabe der Voranmeldungen:

Für Dauerfristverlängerung ist Sondervorauszahlung zu entrichten! Sondervorauszahlung = (1/11 der Vorjahres-Umsatzsteuer)

Berechnung, Anmeldung und Bezahlung der Sondervorauszahlung: für jedes Kalenderjahr, für das die Dauerfristverlängerung gelten soll, bis spätestens zum 10. Februar.

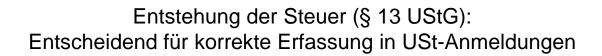
### Beispiel:

Umsatzsteuer Vorjahr 11.000 € → Abgabe der Voranmeldung monatlich Sondervorauszahlung: 1/11 von 11.000 € = 1.000 € Sondervorauszahlung muss bis zum 10.02. beantragt und bezahlt werden

Die Sondervorauszahlung wird mit der Dezembervoranmeldung verrechnet.

## Entstehungszeitpunkt - Umsatzsteuer





Besteuerung nach vereinbarten Entgelten § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG

Soll-Besteuerung: Steuer entsteht mit Leistungserbringung unabhängig von Zahlung

**Normalfall** 

Besteuerung nach gezahlten Entgelten § 20 UStG

Ist-Besteuerung: Leistung wird auf Antrag erst bei Zahlung besteuert

## Voraussetzung:

- Gesamtumsatz des Vorjakres ≤ 500.000 € oder
- Befreiung von Buchführungspflicht oder
- freiberufliche Tätigkeit

# Entstehungszeitpunkts - Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer



Vorsteuerabzug ist von der Kirchengemeinde für den Besteuerungszeitraum geltend zu machen, in dem die Berechtigung entstanden ist!

#### **Achtung:**

Ein späterer Vorsteuerabzug ist nicht mehr möglich (Abschnitt 15.2 Abs. 2 UStAE)

Berechtigung ist entstanden, wenn

- ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- Leistung ausgeführt worden ist

### Zeitpunkt der Bezahlung ist irrelevant!

#### Ausnahme geleistete Anzahlungen:

Vorsteuer kann bereits geltend gemacht werden, wenn ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und die Anzahlung geleistet ist.

### Besteuerungsverfahren



Wer muss steuerliche Pflichten erfüllen?

gemäß § 34 Abs.1 AO gesetzlichen Vertreter juristischer Personen = bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre gesetzlich festgelegten Organe

Organe der Kirchengemeinden: Vorsitzender des Kirchengemeinderats

Kirchenpfleger hat die laufendenden Vermögensangelegenheiten zu besorgen (§ 38 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung), jedoch trägt gesetzlicher Vertreter die Verantwortung!



Rechtsgrundlage: § 22 UStG i.V.m. §§ 63-68 UStDV sowie §§ 145-148 AO

Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen seiner Berechnung Aufzeichnungen zu machen (§ 22 Abs.1 UStG)

Gem. § 145 AO muss Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

gilt auch für Kirchengemeinden mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen! (z.B. Kindergärten/Vermietungen etc.)

Sämtliche Geschäftsvorfälle auf umsatzsteuerliche Relevanz prüfen und in laufender Buchhaltung erfassen

Entstandene Umsatzsteuer und abziehbare Vorsteuerbeträge müssen gebucht/aufgezeichnet werden

→ Beweissicherung im Besteuerungsverfahren



Gem. § 146 AO sind Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

**Ausnahme** von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen (§ 146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO):

Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung, aber **nur bei Verwendung einer offenen Ladenkasse** (gilt nicht bei einem elektronischen Aufzeichnungssystem)

Registrierkassenpflicht besteht nicht! Offene Ladenkasse ist zulässig:

aber grundsätzlich auch hier Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäft mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalls außer bei Zumutbarkeitsgründen bei Barverkauf an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen gegen Barzahlung



Ist Einzelaufzeichnung bei offener Ladenkasse nicht zumutbar, stattdessen Nachweis der Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts :

- > Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist **gesamter geschäftlicher Bargeldendbestand** täglich zu zählen.
- Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Bei mehreren Kassen müssen die Kassenberichte einzeln und der Bargeldbestand der jeweiligen Kasse zuordenbar sein.
- > Die Entnahmen, Einlagen und Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen.



### **Beispiel eines Tages-Kassenberichts:**

Tages-Kassenbericht			
Datum		_ Nr.	
Kirchengemeinde:	. Gen	neindekennziffer:	
Kirchort:		Projektnummer:	
Art der			
Veranstaltung:	Datum:		
		€	Bemerkungen
Kassenbestand am Ende des Tages/der Veranstaltung			
./. Kassenbestand am Anfang des Tages/der Veranstaltung			
+ aus der Kasse bezahlte Ausgaben*			
+ Geldtransit von Kasse an Bank bzw. Zweitkasse			
./. Geldtransit von Bank bzw. Zweitkasse an Kasse			
= Bruttoeinnahmen		0	
* Diese Belege sind aufzubewahren und einzeln zu buchen			
Datum:			
Unterschriften:	_		
	_		

Ausführliche Informationen siehe OFD

OFD - 03.05.2021 Kassenbuchführung (fv-bwl.de)



### Aufbewahrungspflicht von Rechnungen: § 14b UStG

10 Jahre für Doppel der gestellten Rechnungen sowie aller erhaltener Rechnungen

Frist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde

Für elektronische Rechnungen gelten dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierrechnungen. Ihre Belege sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu archivieren.

Bei der Aufbewahrung elektronischer Belege müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- elektronische Rechnungen müssen zwingend in dem Format archiviert werden, in dem sie eingegangen sind.
- die elektronischen Belege müssen während der Aufbewahrungsfrist zudem jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.

### Fragerunde



?

### **Inhalt**



### III. Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug

- 1) Einleitung
- 2) Innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 1a UStG
- 3) Wareneinkauf aus dem Drittland
- 4) § 13b UStG

### Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug



Der Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland ist umsatzsteuerlich oft problematisch.

Rechnungen aus dem Ausland sind häufig **Nettorechnungen ohne Umsatzsteuer** im Gegensatz zu Inlandsrechnungen, die mit Umsatzsteuer erfolgen

→ jedoch kein Steuersparmodel

Daher kommt es hier zu einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, d.h.:

Kirchengemeinde muss auf die Rechnung Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen.

#### Dies gilt für:

- Einkauf von Gegenständen aus der EU (Innergemeinschaftliche Erwerbe)
- Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland (§13 b UStG)

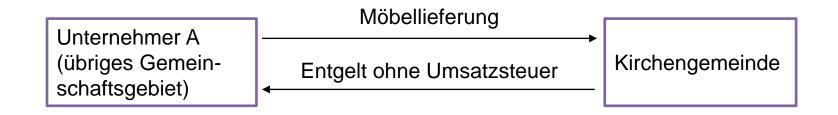
# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – innergemeinschaftliche Erwerbe § 1a UStG



Innergemeinschaftliche Erwerbe bei Lieferungen aus dem EU-Ausland (Wareneinkauf aus einem anderen Mitgliedstaat)

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde erwirbt einen Gegenstand aus einem anderen Mitgliedstaat von einem Unternehmern (z.B. Bürostuhl für die Gemeindesekretärin).



# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – innergemeinschaftliche Erwerbe § 1a UStG



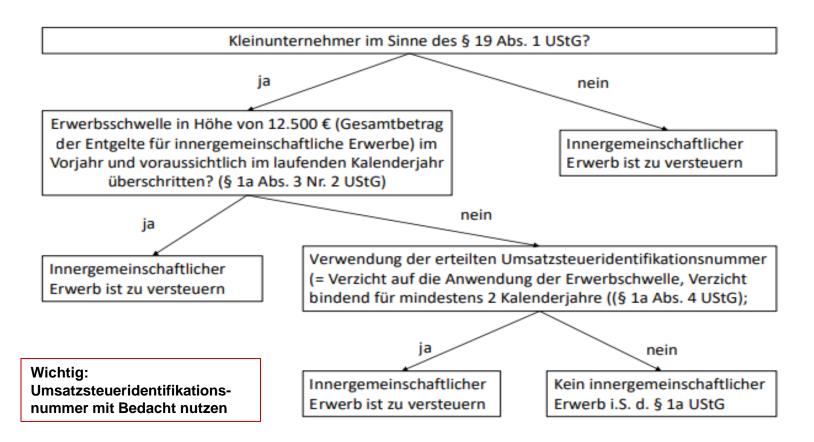
#### Was ist zu tun?

- ggf. Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen
  - entsprechend Hinweis auf Rechnung ist Umsatzsteuer aufzuschlagen und zu erklären (Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuerjahreserklärung)
- Steuerschuld ggf. auch bei Kleinunternehmer (19 UStG)
- Vorsteuer-Abzug prüfen (§ 15 Abs. 1 UStG) maßgeblich ist die Verwendung der Lieferung für den unternehmerischen, steuerpflichtigen Zweck! Im Beispiel kein Vorsteuerabzug bei Bezug des Bürostuhls für den hoheitlichen Bereich!

# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – innergemeinschaftliche Erwerbe § 1a UStG



a) Erwerb für die unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit (§ 1a Abs. 1 Nr. 2a UStG)



# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – innergemeinschaftliche Erwerbe



#### Beispiel:

Eine Kirchengemeinde lässt sich z.B. Weine aus Frankreich (Bordeaux) für ihr selbst bewirtschaftetes Pfarrheim sowie diverse Gemeinde (Fest-)Veranstaltungen mit Bewirtung zum Preis von 5.000 € liefern.

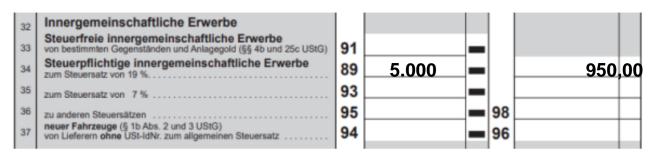
#### Lösung:

Die Erwerbschwelle gilt **nicht** bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Mineralöle einschließlich Benzin, Alkohol und alkoholische Getränke einschließlich Wein, Tabakwaren) (§ 1a Abs. 5 UStG). Es liegt somit ein umsatzsteuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in Höhe von 5.000 € vor, für den der französische Weinlieferant eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellt. Die Kirchengemeinde muss den Wareneinkauf (Umsatz) in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das betreffende Kalenderjahr anmelden, sowie 950 € an Umsatzsteuer termingerecht an das zuständige Finanzamt abführen (19 % von 5.000 €). Die Kirchengemeinde kann die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß § 15 Abs. 1 UStG im Gegenzug als Vorsteuer abziehen, da der innergemeinschaftliche Erwerb für den unternehmerischen Bereich erfolgte.

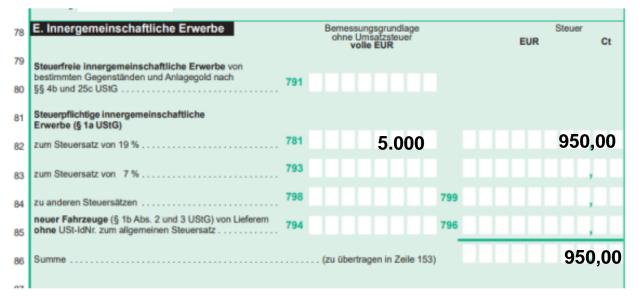
# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug innergemeinschaftliche Erwerbe -



Umsatzsteuervoranmel dung



Umsatzsteuerjahreserklärung

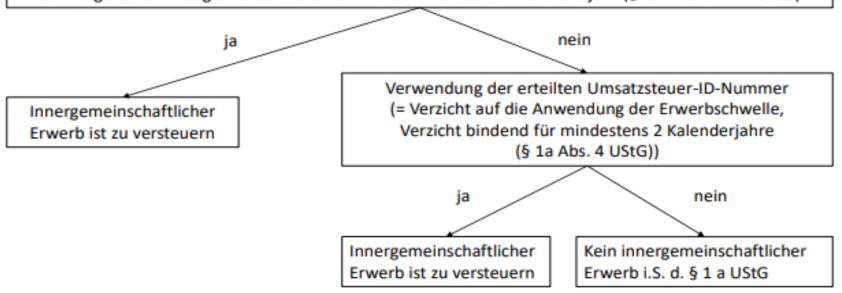


## Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – innergemeinschaftliche Erwerbe



#### b) Erwerb für eine juristische Person, die kein Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihre unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit erwirbt

Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 € überschritten? Maßgebend ist Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr und voraussichtliche Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe im laufenden Kalenderjahr (§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG)



# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug innergemeinschaftliche Erwerbe -



#### Beispiel:

Kirchengemeinde kauft eine Glocke zum Preis von 90.000 € von österreichischem Glockengießer. Der österreichische Glockengießer stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

#### Lösung:

Es liegt ein umsatzsteuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in Höhe von 90.000 € vor (die Erwerbsschwelle ist überschritten).

Die Kirchengemeinde muss den Wareneinkauf (Umsatz) in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung und einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das betreffende Kalenderjahr anmelden sowie 17.100 € an Umsatzsteuer termingerecht an das zuständige Finanzamt abführen (19 % von 90.000 €).

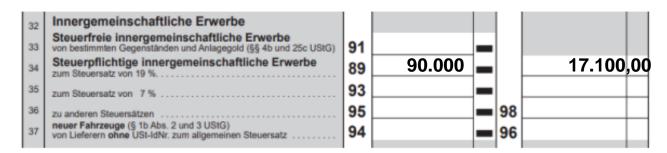
Da die Kirchengemeinde die Glocke für den hoheitlichen Bereich erwirbt, ist kein Abzug des innergemeinschaftlichen Erwerbs als Vorsteuer möglich.

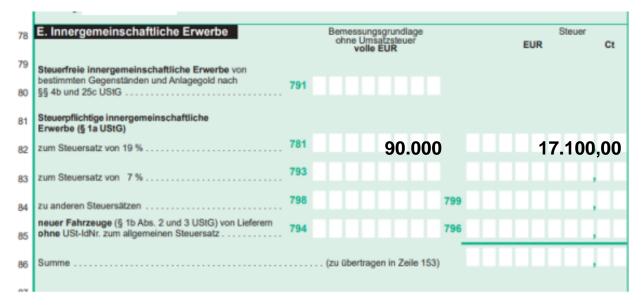
# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug innergemeinschaftliche Erwerbe -



Umsatzsteuervoranmel dung

Umsatzsteuerjahreserklärung





## Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug - Wareneinkauf aus dem Drittland UStG



#### Wareneinkauf aus dem Drittland

- Einfuhrumsatzsteuer § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Erhebung durch die Zollverwaltung
- Steuerentstehung unabhängig von der Verwendung
- Informationen unter www.zoll.de
- Ggf. Vorsteuerabzug im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen bzw. der Umsatzsteuervoranmeldungen

# Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – § 13b UStG



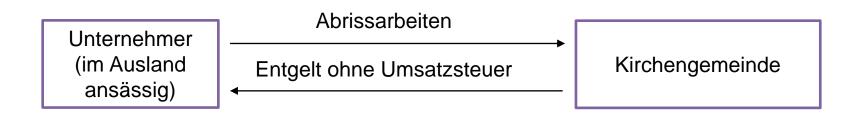
### § 13b UStG bei Leistungsbezügen aus dem Ausland (Grenzüberschreitender Bezug von Dienstleistungen):

Sachverhalt

Eine jPöR bezieht eine sonstige Leistung/Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers (z.B. Abrissarbeiten eines im Polen ansässigen Bauunternehmers) in Höhe von 50.000 €

#### Problem:

Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die in Deutschland ansässige jPöR (Reverse Charge, § 13 b UStG)



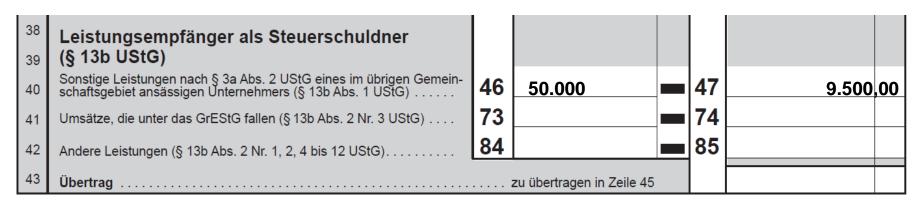
## Steuerliche Pflichten bei Auslandsbezug – § 13b UStG



#### Was ist zu tun?

Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen

entsprechend Hinweis auf Rechnung ist Umsatzsteuer aufzuschlagen und zu erklären (Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuerjahreserklärung)



- Übergang der Steuerschuldnerschaft auch bei Kleinunternehmern im Sinne des § 19 UStG
- Vorsteuer-Abzug prüfen (§ 15 Abs. 1 UStG) maßgeblich ist die Verwendung der Leistung für unternehmerische, steuerpflichtige Zwecke



### Noch Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart